



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 62/2021/2022

14.12.2021 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 14.12.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger während des Meisterschaftsspiels zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA am 24.10.2021 in Hamburg gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.765,- Euro belegt.
2. Dem Verein FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 6.255,- Euro bis für infrastrukturelle, sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Zwecke zu verwenden. Der Nachweis ist bis 31.07.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

#### Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum nicht bestrittenen Sachverhalt und zur rechtlichen Bewertung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat eine Geldstrafe in Höhe von 25.020,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat der FC St. Pauli von 1910 nicht zugestimmt und darauf hingewiesen, dass die Corona-bedingten Einschränkungen zu erheblich verminderten Zuschauereinnahmen führen. Nach den gegenwärtigen Vorgaben darf der FC St. Pauli bei seinen Heimspielen die Zuschauerkapazität im Stadion Millerntor nur bis zu 50% ausschöpfen. Dies bedeutet de facto, dass nicht mehr als 15.000 Zuschauer zugelassen sind. Im Übrigen beantragt der FC St. Pauli den Nachlass eines Drittels der Geldstrafe für sicherheitstechnische Investitionen.

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main  
**1. VIZEPRÄSIDENT** Dr. Rainer Koch – **1. VIZEPRÄSIDENT** Peter Peters – **SCHATZMEISTER** Dr. Stephan Osnabrugge  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
**T** +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Im Hinblick auf die finanziellen Engpässe, die den Vereinen derzeit durch verminderte Zuschauereinnahmen entstehen können, ist die am Strafenkatalog orientierte Geldstrafe um 25% zu ermäßigen. Damit kommt die Sportgerichtsbarkeit des DFB den jeweils betroffenen Vereinen entgegen.

Im Übrigen bestehen keine Bedenken, dem FC St. Pauli von 1910 nachzulassen, ein Drittel dieser Geldstrafe für sicherheitstechnische Maßnahmen zu verwenden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz

(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC St. Pauli von 1910

07.12.2021

### **Per E-Mail**

**Vorkommnisse vor und während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der F. C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA am 24.10.2021 in Hamburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.020,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Harm Osmers sowie die schriftliche Stellungnahme des FC St. Pauli von 1910.

### **Ergänzende Begründung:**

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Fanblock des FC St. Pauli vier pyrotechnische Gegenstände (Rauchköpfe) entzündet. Vor Beginn der 2. Halbzeit wurden weitere 29 pyrotechnische Gegenstände (Rauchköpfe und Bengalische Fackeln) entzündet. Durch die hohe Zahl an Rauchköpfen und den sich bildenden Rauch wurde die Spielfortsetzung um 2 Minuten und 58 Sekunden verzögert.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des



DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 30 % bei einer Spielunterbrechung zwischen zwei und drei Minuten (Vorkommnisse vor Beginn der 2. Halbzeit) vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 25.020,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 10.12.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –